



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28  
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180  
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de  
www.buero-winski.de

---

### 3. Änderung Bebauungsplan „Häuslematte I“

## Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung zu einer Teilfläche im südlichen Baufenster

### Erläuterungsbericht

**Auftraggeber:**



Dezember 2020

1	Sachverhalt .....	1
2	Gesetzliche Grundlagen .....	1
3	Lage und landschaftsökologische Grundlagen.....	2
4	Vorgehen.....	3
5	Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten.....	4
6	Betroffenheit der Arten/ Fazit .....	5
7	Bewertung Eingriff/Ausgleich .....	6
8	Schriften .....	6

#### Anlage: modifizierte Zielartenliste

---

## 1 Sachverhalt

Die Stadt Hornberg plant die Offenlage des Bebauungsplans „Häuslematte I“ in der Fassung der 3. Änderung. Für diese Fassung liegen zwei Entwürfe vor, die sich hinsichtlich des Baufensters beim Gebäude der Firma Läufer unterscheiden. Bei der flächenmäßig großzügigeren Variante ist eine kleine Gehölzgruppe unmittelbar beim Haus betroffen. Im Folgenden sollen die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der möglichen Einbeziehung dieser Fläche untersucht werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sein könnten.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Potentialabschätzung untersucht, ob artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sein könnten und kann als Grundlage für eine ggf. durchzuführende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) dienen.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Aus § 44 BNatSchG ergeben sich folgende "Zugriffsverbote":

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden folgende Arten betrachtet:

- Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Brutvogelarten der Roten Liste Baden-Württemberg und BRD mit Status 0,1,2,3,R
- streng geschützte Arten nach BNatSchG

Die im Zielartenschutzkonzept (ZAK) des Landes für die Gemeinde Hornberg aufgeführten Arten werden ebenfalls betrachtet. Weitere Arten werden angesprochen.

### 3 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Das betreffende Areal befindet sich im Ortsteil Niederwasser in dem bereits bestehenden Gewerbegebiet „Häuslematte I“. Der B-Plan umfasst neben dem Gewerbegebiet auch ein Mischgebiet am Oberhang unterhalb der B 33.

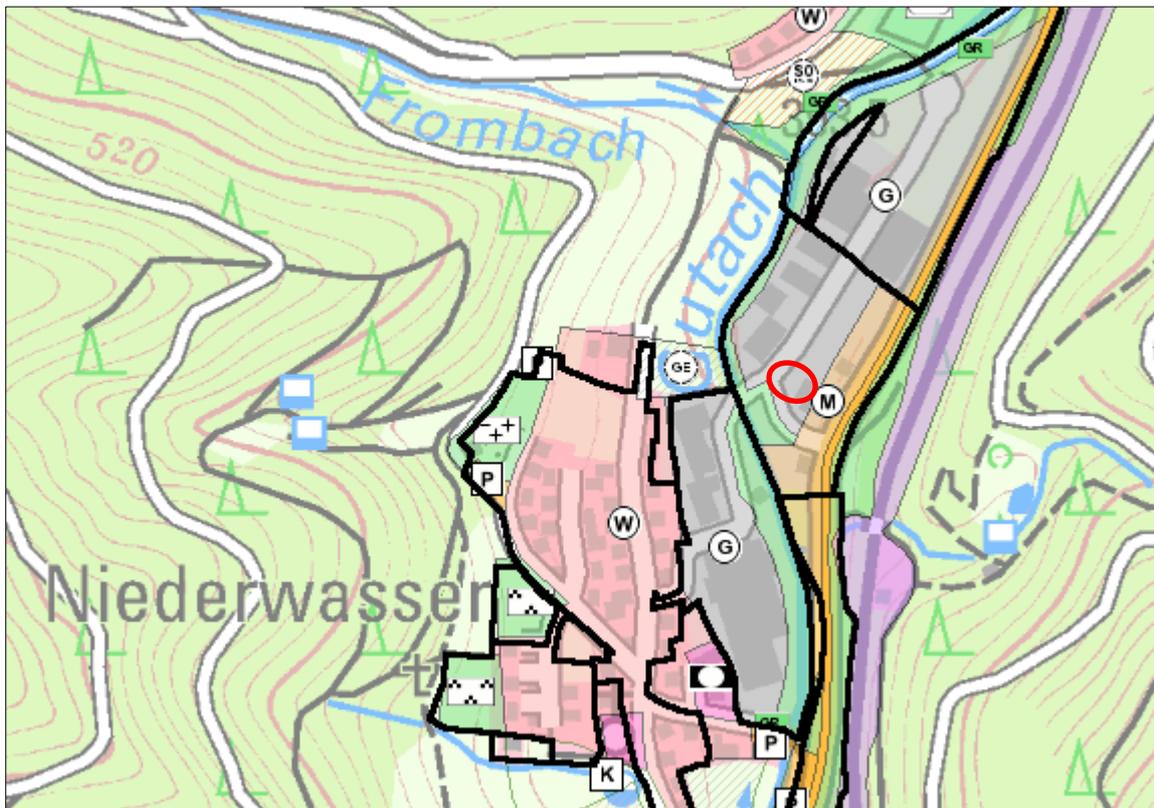


Abb. 1: Rote Markierung: Untersuchungsbereich

Das Gelände liegt leicht abschüssig zwischen der oberhalb befindlichen B 33 und der dazu parallel verlaufenden Straße „Häuslematten“. Nach Süden wird das Areal durch die Zufahrtsstraße zum GE begrenzt, nach Norden schließt sich eine größere Fläche an, die derzeit als Lagerplatz für Baumaterialien (Paletten, Rohre, Bauzäune, Baggerschaufeln u.v.m.) dient. Die Fläche ist überwiegend asphaltiert, nur an Böschungen zu den Straßen befinden sich einige kleine Grünflächen. Zudem gibt es vereinzelte Straßenbäume.

Hornberg liegt im Naturraum 153 "Mittlerer Schwarzwald".

Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb der Gewerbeflächen. Mit dem Gehölzband entlang der Gutach liegt ein gesetzlich geschützter Biotop ca. 50 m entfernt.

Mit der Lage in einem engen Tal im Mittleren Schwarzwald weist Hornberg gemäßigt warme Temperaturen und einen hohen Niederschlag auf. Die mittlere Durchschnittstemperatur beträgt 9,4 °C, der mittlere Niederschlag 877 mm<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> <http://de.climate-data.org>

## 4 Vorgehen

Die Potentialabschätzung erfolgt auf Grundlage der Sichtung vorhandener Daten und einer Begehung des Geländes am 06.11.2020.

Zur Eingrenzung der relevanten Tierarten wurde das Zielartenschutzkonzept (ZAK) des Landes verwendet. Allerdings finden solch kleine Grünflächen in dem Modul keine Berücksichtigung und somit war keine passgenaue Zuordnung zu einem Biotoptyp möglich. Für den betreffenden Bereich wurden die Habitatstrukturen auf "Baumbestände" eingegrenzt<sup>2</sup> und dahingehend modifiziert, dass einige Arten vorab aufgrund des Habitatpotentials ausgeschlossen wurden. Hierzu siehe die „modifizierte Zielartenliste“ in der Anlage.

### Beschreibung des Areals

Der Bereich, um den sich die beiden Varianten unterscheiden, ist ca. 270 m<sup>2</sup> groß.



Abb. 2: Rote/ Blaue Linie: Varianten des Baufensters (blaue Linie spart kleine Grünfläche aus)

Dabei handelt es sich bis auf die Grünfläche neben dem Gebäude um eine versiegelte Fläche. Diese dient als Vorplatz einer Garage. Am unteren, nordwestlichen Ende grenzt eine Lagerfläche an. Die kleine Grünfläche liegt dazwischen und bildet eine ca. 2-3 m hohe, steile Böschung. Die

<sup>2</sup> "Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume"

Böschung ist mit zwei kleineren Bergahorn-Bäumen (*Acer pseudoplatanus*), einer Eibe (*Taxus baccata*) und einem Haselstrauch (*Corylus avellana*) bewachsen. Dazu kommen noch eine kleine Rose und ein weiterer, nicht näher bestimmter kleiner Strauch. Die Bergahorn-Bäume sind ca. 7 m hoch und haben einen Durchmesser von ca. 15 cm. Der Haselstrauch ist ebenfalls noch jung, seine dicksten Triebe haben einen Durchmesser von ca. 5 cm. Die Eibe wächst strauchartig und ist max. 3 m hoch bei ebenfalls max. 5 cm dicken Trieben. Der Unterwuchs der Gehölze besteht aus dichter, grasreicher Vegetation. Am Rande der Grünfläche steht ein großer, gerundeter Granitblock. Hier sind auch ein paar Baumaterialien gelagert.



Abb. 3: Gebäude Firma Läufer mit kleiner Grünfläche

## 5 Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten

### Säugetiere

Die Haselmaus als Anhang IV-Art findet auf der Grünfläche keinen geeigneten Lebensraum, da der Gehölzbestand sehr lückig ist und keine geeigneten, dichten Strukturen aufweist. Zudem fehlt jegliche Anbindung an größere Gehölzbestände.

Für Fledermäuse bieten die kleinen Bäume keine Strukturen, weder für Quartiere noch als Leitstruktur. Baumhöhlen oder Rindentaschen sind nicht vorhanden.

### Vögel

Die kleine Grünfläche bietet den artenschutzrechtlich relevanten Arten der ZAK-Liste keinen Lebensraum. Typischen Arten der Siedlungen wie z.B. Amseln oder Haussperlingen könnten die Gehölze als Nistplätze dienen, Nester wurden allerdings nicht gefunden. Diese häufigen Arten finden in der näheren Umgebung zahlreiche ähnliche Habitate, so dass bei Betroffenheit von Nistplätzen von einer Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen wäre.

### Tagfalter

Die drei Falterarten der ZAK-Liste (*Großer Fuchs*, *Kleiner Schillerfalter*, *Trauermante*) kommen v.a. im Bereich lichter Waldränder vor und brauchen ein ausreichendes Angebot an Futterpflanzen

für ihre Larven. Bevorzugte Baumarten sind Weiden, Pappeln oder Birken. Der Gehölzbestand der Grünfläche ist zu klein, zu isoliert und weist nicht die entsprechenden Baumarten auf.

#### Sonstige, nicht auf der ZAK-Liste genannte Arten

##### Reptilien

Die kleine Grünfläche in Reichweite der Lagerplätze mit ihren vielfältigen Versteckmöglichkeiten stellt ein potentielles Teilhabitat für Zauneidechsen dar. Auch auf der Grünfläche selber gibt es, zumindest zeitweilig, kleinere potentielle Unterschlupfe. Die Vegetation der Grünfläche ist allerdings sehr dicht und durch die Bäume bzw. das angrenzende Gebäude über längere Zeit des Tages beschattet, so dass die Fläche für eine Besiedlung nicht geeignet erscheint.

##### Amphibien

Durch das vollständige Fehlen geeigneter Laichgewässer (aufgrund der Steilheit der Grünfläche und der Versiegelung der umgebenden Flächen sind auch temporäre Kleingewässer ausgeschlossen) lässt sich ein Vorkommen von Amphibien, trotz der vielen Versteckmöglichkeiten in der Umgebung, ausschließen.

## 6 Betroffenheit der Arten/ Fazit

Für die folgenden artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden (siehe Tab. 1).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG möglich?	Begründung
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	FFH IV, s	nein	Kein geeigneter Lebensraum
Fledermäuse		FFH IV, s	nein	Bäume nicht als Quartier geeignet, haben auch keine Leitlinienfunktion
Vögel der ZAK-Liste			nein	Kein geeigneter Lebensraum
Tagfalter der ZAK-Liste			nein	s.o.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	FFH IV, s	nein	s.o.
Amphibien			nein	s.o.

Tabelle 1: Potentiell betroffene artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten

(FFH-Richtlinie Anhang IV-Art: FFH IV; streng (s) bzw. besonders (b) geschützt nach BNatSchG; Vogelschutzrichtlinie Anhang 1: VSR1, Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs/Rote Liste BRD: \*=nicht gefährdet, V=Vorwarnliste, 3= gefährdet, R=selten; Zielartenkonzept BW: ZAK)

Einige der in Kapitel 5 genannten Arten besitzt keine erhöhte Planungsrelevanz, da diese nicht zu den in Kapitel 2 definierten Arten gehören. Zu diesen gehören u.a. häufigere Vogelarten der

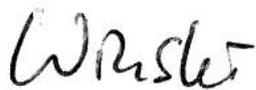
Siedlungen (z.B. Amsel, Haussperling). Bei den genannten Vögeln kann davon ausgegangen werden, dass Individuen der Arten nicht betroffen sind, sofern Rodungen der Gehölze außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden. Bei Betroffenheit von Nistplätzen wäre von einer Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Insgesamt steht aus artenschutzrechtlicher Sicht der Einbeziehung der kleinen Grünfläche in das Baufenster nichts entgegen.

## 7 Bewertung Eingriff/Ausgleich

Neben den Belangen des Artenschutzes soll an dieser Stelle auch eine kurze Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs in Bezug auf die kleine Grünfläche erfolgen. Bei der flächenmäßig großzügigeren Variante des Baufensters der Firma Läufer ist von einer Rodung der Bäume und Sträucher und einer Entfernung der kleinen Wiesenfläche an der Böschung auszugehen. Dies stellt einen Eingriff in das Schutzgut Tiere/Pflanzen/ Biologische Vielfalt dar, der z.B. in Form von Gehölzpflanzungen an anderer Stelle zu kompensieren ist. Auch beim Schutzgut Boden ist für den Bereich der Grünfläche von einer Beeinträchtigung in Form von Versiegelung o.ä. auszugehen. Andere Schutzgüter sind bei diesem Eingriff nur unwesentlich oder gar nicht betroffen.

09. Dezember 2020



Dr. Alfred Winski

## 8 Schriften

BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009. - BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.) 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. –LUBW / Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.)(2002): Die Vögel Baden-Württembergs, 7 Bde. in 11.-Bdn.. Stuttgart

TRAUTNER J. ET AL (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Erschienen in: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2006) Heft 1.